

FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V. und Rechtsformverfehlung

I. Problemaufriss

1. Unterscheidung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein

Unser Vereinsrecht, konkret das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), unterscheidet zwischen dem nicht-wirtschaftlichen Verein (= Idealverein, § 21 BGB) und dem wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB). Danach ist ein wirtschaftlicher Verein, der seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt, nur ausnahmsweise zulässig: Profiklubs, die auf einen „**wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**“ gerichtet sind, können danach nicht die Rechtsform eines Vereins wählen, sondern müssen ggf. die Form einer Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, KGaA) oder einer eingetragenen Genossenschaft wählen.¹

Ist ein eingetragener Verein (e. V.) auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gerichtet, so spricht man von einer Rechtsformverfehlung.

2. Mögliche Folgen einer Rechtsformverfehlung und Verfahren

Die Rechtsformverfehlung alleine führt nicht zu einem Haftungsdurchgriff auf die Mitglieder; dies wäre nur der Fall bei einem gezielten Rechtsmissbrauch durch die Mitglieder.

Bei einer Rechtsformverfehlung müsste der Verein aber mit der **Löschung im Vereinsregister** rechnen und würde seinen Status als rechtsfähiger e. V. verlieren.

Die Löschung im Register lässt den Verein zunächst als nicht eingetragenen wirtschaftlichen Verein fortbestehen. Im nicht eingetragenen (und damit nicht rechtsfähigen) Verein gilt dann - jedenfalls nach einer Übergangsfrist, in der Mitglieder auch noch austreten können - eine grundsätzlich unbeschränkte persönliche Haftung aller Mitglieder.

Für eine Löschung im Vereinsregister sind die **Registergerichte (Amtsgerichte) zuständig** (für S04: Amtsgericht Gelsenkirchen) gemäß § 395 FamFG, denen dabei ein Ermessensspielraum² zusteht.

Gegen eine Löschungsankündigung findet nicht die Beschwerde, sondern zunächst nur der Widerspruch statt, über den der/die Richter/in bzw. der/die Rechtspfleger/in zu entscheiden hat. Gegen einen Beschluss, mit dem über den eingelegten Widerspruch entschieden wurde, kann dann Beschwerde eingelegt werden. Wenn das Beschwerdegericht (für S04: OLG Hamm) die Beschwerde zurückweist kann Rechtsbeschwerde eingelegt werden, über die dann das höchste deutsche Zivilgericht, also der Bundesgerichtshof (BGH), entscheidet.

3. Praxis/Beispiele und mediale Aufbereitung

Bisher wurde noch kein e. V. aus dem Profifußball von einem Gericht nach § 395 FamFG oder von einer Behörde³ im Vereinsregister gelöscht.

Im Fußballbereich beschäftigten sich zuletzt die Registergerichte in München⁴ und Mainz⁵ mit einem Amtslöschungsverfahren. Zu einer Löschung kam es aber weder beim FC Bayern München e. V., also dem

¹ Als Grund dafür wird angegeben, dass für diese Rechtsformen umfangreichere Schutzvorschriften bestünden zugunsten der Gläubiger und der Mitglieder, etwa zur Kapitalaufbringung und -erhaltung, zur Rechnungslegung, zur Prüfung des Jahresabschlusses, zu den Anforderungen an die Geschäftsleitung, zur Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Vertretungsorgans, zur Teilhabe am Unternehmensgewinn, zur Organisation der Gesellschaft, insbesondere der Existenz eines Überwachungsorgans, und für den Fall der Insolvenz.

² So die wohl hM, vgl. Müther in: Bork/Jacoby/Schwab, FamFG § 395 Rn. 14.2; Steup in: Bahrenfuss, FamFG § 395 Rn. 19 + 21, jeweils m.w.N. aus Rspr. und Lit.. Wenn die Löschung niemandem nützt, aber schwere Nachteile für den betroffenen Verein mit sich bringt, kann sie unterbleiben, vgl. Holzer in: Prütting/Helms, FamFG, § 395 Rn. 25; Steup in: Bahrenfuss, FamFG § 395 Rn. 23, jeweils m.w.N. aus Rspr. und Lit..

³ Bis 2009 bestand bei bestimmten Konstellationen nach §§ 43 II, 44 BGB a.F. eine umstrittene Zuständigkeitskonkurrenz von Registergerichten und (höheren) Verwaltungsbehörden der Länder.

Mutterverein der ausgegliederten Profifußballabteilung FC Bayern München AG, noch beim 1. FSV Mainz 05 e. V., der seinen Profifußballbereich - wie S04 - nicht ausgegliedert hat.

Außerhalb der juristischen Fachmedien wurde das Thema Rechtsformverfehlung (insbes. in Bezug auf S04)⁶ medial immer mal wieder aufgeworfen und in der Regel sehr oberflächlich, plakativ und teilweise sogar tendenziös aufbereitet, wobei sich auch Juristen haben einspannen lassen.

Außerhalb des Sportbereiches ist das für ganz Berlin als Registergericht zuständige Amtsgericht Charlottenburg eine Zeit lang mit Absegnung des Berliner Kammergerichts (= Beschwerdegericht) verstärkt gegen (vermeintlich) wirtschaftlich tätige Vereine vorgegangen, bevor es vom Bundesgerichtshof (BGH) gestoppt wurde (siehe sogleich unten KiTa-Entscheidung unter II. 2.).

II. Rechtliche Einordnung und Rechtsprechung des BGH

1. Nebenzweckprivileg

Da das Gesetz selbst keine eindeutigen Abgrenzungskriterien enthält, mussten die Gerichte entsprechende Kriterien entwickeln. Das von der Rechtsprechung (Reichsgericht⁷ und BGH) entwickelte sog. Nebenzweckprivileg erlaubt es den Idealvereinen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, wenn diese eine zur ideellen Betätigung untergeordnete Rolle spielen oder ein sinnvolles Mittel zur Förderung des Vereinszweckes sind. Auch das Bundesverwaltungsgericht konstatierte schon frühzeitig, dass ein Verein kein wirtschaftlicher Verein, sondern ein Idealverein ist, wenn der von ihm beabsichtigte oder betriebene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur Mittel zur Förderung oder Unterstützung seiner idealen Zwecksetzung ist.⁸

In seiner Entscheidung zum ADAC-Verkehrsrechtsschutz⁹ betonte der BGH unter Rückgriff auf die Gesetzesintention ganz besonders den **Gläubigerschutz** und bekräftigte, dass unternehmerische Tätigkeiten von handelsrechtlichen Tochterunternehmen, statusunschädlich sind, wenn diese Tätigkeiten dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck „zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung“ sind. Außerdem unterstrich der BGH als Abgrenzungskriterium zum wirtschaftlichen Verein, dass **keine eigenwirtschaftlichen Ziele zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder** verfolgt werden dürfen.

⁴ In 2016 lehnte das Amtsgericht München ein Lösungsverfahren mit Verweis auf die BGH-Rechtsprechung (sog. ADAC-Verkehrsrechtsschutz-Entscheidung von 1982) ab (<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-muenchen-loeschung-vereinsregister-fc-bayern-muenchen/>), nachdem von einem Rechtsprofessor (und Mainz 05-Mitglied) angeregt wurde, ein solches Verfahren einzuleiten (<https://notizen.duslaw.de/rechtsformverfehlung-des-fc-bayern-muenchen-e-v-erlischt-der-stern-des-suedens/>).

⁵ Siehe u.a. hier: <https://www.mainz05.de/news/05er-wollen-verein-bleiben/> In Mainz gab es in 2018 einen vom Gericht gestarteten Schriftwechsel zwischen der damals zuständigen Rechtspflegerin und dem 1. FSV Mainz 05 e. V., u.a. mit der Androhung, ein Verfahren wegen Rechtsformverfehlung einzuleiten. Zu einem offiziellen Verfahren kam es allerdings nicht.

⁶ Hier spricht beispielsweise ein Fachanwalt für Gesellschaftsrecht von einer Abenteuerlichkeit und einer „offensichtlichen Rechtsform-Verfehlung“: <https://www.derwesten.de/sport/fussball/s04/jurist-warnt-schalke-vor-loeschung-aus-vereinsregister-id12273770.html> . Und hier spricht ein Honorarprofessor von einem „tolerierten Rechtsbruch“: <https://www.vice.com/de/article/nzabgw/warum-eine-bayern-vereinsloeschung-viel-eher-schalke-oder-stuttgart-treffen-wuerde-234> .

⁷ Das BGB (und das Vereinsrecht) entstand im vorletzten Jahrhundert und trat am 1. Januar 1900 in Kraft. Schon das Reichsgericht definierte 1913 das Nebenzweckprivileg so, dass es für Vereine zulässig wäre, wenn sie „zur Erreichung dieses [sittlich wertvollen Zieles] ihren Hauptzweck und ihm untergeordnet zugleich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unternehmen sollten“, vgl. RGZ 83, 231 (237).

⁸ BVerwG, Urteil vom 20.03.1979, Az. I C 13.75 –, juris = NJW 1979, 2265.

⁹ BGH, Urteil vom 29.09.1982, Az. I ZR 88/80 (hier abrufbar: <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/26814>).

2. KiTa-Entscheidung des BGH

In seiner KiTa-Entscheidung¹⁰ hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung (ADAC) bestätigt und den Begriff des Nebenzweckprivilegs weiter konkretisiert.

Dabei verweist das höchste deutsche Zivilgericht u.a. auf **Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit)** und bekräftigt, dass Grundrechte auch im Vereins- und Gesellschaftsrecht zu beachten und entsprechende Vorschriften (z.B. §§ 21 BGB) eher weit auszulegen sind und der Einzelne deshalb grundsätzlich frei sein soll, unter den eingeräumten Möglichkeiten die ihm als günstigste erscheinende Rechtsform zu wählen.

Entscheidend ist auch weiterhin, dass der Verein einen ideellen Hauptzweck verfolgt, allerdings verknüpft der BGH diesen mit dem (steuerlichen) Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei ist für den BGH die finanzbehördliche Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne von §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) ein wesentliches Indiz für einen Idealverein, wenn auch nicht das einzige (**Indizwirkung der Gemeinnützigkeit**).

Weiter stellt der BGH mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes klar, dass bei der Beurteilung auch **die Größe und der Umfang des Geschäftsbetriebes irrelevant** sind und dem Idealverein auch nicht verwehrt werden kann, den ideellen Zweck unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten zu erfüllen. Letzteres bedeutet, dass auch **keine Tochtergesellschaft/Ausgliederung für wirtschaftliche Aktivitäten erforderlich** ist.

Diese KiTa-Entscheidung des BGH wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur inzwischen viel diskutiert und überwiegend begrüßt¹¹, teilweise schon deshalb, weil durch sie Rechtssicherheit geschaffen wurde¹². Sie wurde aber auch unüberhörbar kritisiert.¹³

3. Schalke 04 im Lichte der BGH-Rechtsprechung (ADAC, KiTa)

Schon **vor der KiTa-Entscheidung** gab es - trotz aller Unkenrufe - mit Blick auf den Gläubigerschutz gute Argumente dafür, dass beim S04 e. V. keine Rechtsformverfehlung vorlag:

Der gesetzliche Gläubigerschutz ist bei den Kapitalgesellschaften mehr durch Kapitalaufbringungs- als durch Kapitalerhaltungsregeln gewährleistet. Dabei kann die Mindestkapitalausstattung kaum mehr als Argument gelten, nachdem der Gesetzgeber z.B. 1-Euro-GmbHs zugelassen hat und das Stammkapital der Gesellschaften schon am ersten Tag nach der Handelsregistereintragung restlos verbraucht werden darf. Und wichtigen Publizitäts-, Bilanzierungs- und Prüfungspflichten kommt S04 schon lange (freiwillig) nach. Mit dem Aufsichtsrat hat S04 auch ein dem Aktienrecht ähnliches Überwachungsorgan satzungsmäßig verankert.

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes im Außenverhältnis ist auf Schalke und anderswo nur möglich, wenn sie im Vereinsregister eingetragen wird. Welche erheblichen Risiken für die Gläubiger daraus entstehen sollen bleibt im Dunkeln. Unklar erscheint auch, wie den Gläubigern ein gewichtiger Nachteil dadurch entstehen soll, dass es die Handelsvollmacht und Prokura beim e. V. nicht gibt.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass im deutschen Profifußball aktive und als e. V. organisierte Vereine kaum insolvenzanfällig sind, während ausgegliederte Kapitalgesellschaften weit häufiger - und teilweise mehrfach¹⁴ - in die Insolvenz gegangen sind und dabei letztendlich ihre Gläubiger um ihr Geld gebracht haben. Inzwischen wird die Möglichkeit, irgendwann insolvent gehen (und mithin die Gläubiger prellen) zu können ohne

¹⁰ BGH, Beschluss vom 16.05.2017, Az. II ZB 9/16 (hier abrufbar: <https://openjur.de/u/2117770.html>).

¹¹ Vgl. Alte/Mailänder, npoR 2017, 244 ff.; Beuthien, npoR 2017, 137 ff.; Klinkert in: jurisPR-HaGesR 3/2018 Anm. 2; Fischer in: jurisPR-SteuerR 34/2017 Anm. 1; Schockenhoff, NZG 2017, 931ff.; Schöpflin, ZStV 2018, 6 (10); Wicke in: FS 25 Jahre Deutsches Notarinstitut 2018, 603-615; Zwade in: jurisPR-BGHZivilR 13/1017 Anm. 1.

¹² Leuschner, NJW 2017, 1919 (1924); Otto, NotBZ 2017, 286; Röcken, MDR 2017, 1036 (1038); Seulen/Scharf, Der Betrieb 2017, 1575; Schubert, JR 2018, 451; Ternier, RNotZ 2017, 508 (514); a.A. (jetzt unsichere Rechtslage) Wickert, NWB 2017, 2353.

¹³ Büch, EWiR 2017, 359; Kögel, Rpfleger 2019, 309 (318); Könen, ZGR 2018, 632 (644); Mock/Mohamed, DSStR 2017, 1280; Segna, ZIP 2017, 1881-1889.

¹⁴ Z.B. die ausgegliederten Kapitalgesellschaften des Traditionsvereins Kickers Offenbach zweimal innerhalb kurzer Zeit (in 2013 und 2016).

den Mutterverein in seiner der Existenz zu gefährden, sogar als Argument für eine Ausgliederung vorgebracht, was den Gläubigerschutzgedanken ad absurdum führt.

Dem Gläubigerschutz wird durch das Ausschüttungsverbot und vor allem auch durch das existentielle Interesse der Mitglieder an der Erhaltung des e. V. und an der Vermeidung einer Insolvenz¹⁵ im Profifußball eher sogar stärker Rechnung getragen als bei ausgegliederten Kapitalgesellschaften.

Unabhängig davon ist es unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes nicht nachvollziehbar, „dem Gläubiger statt eines fetten Vereins eine magere Tochtergesellschaft als Schuldnerin vorzusetzen“¹⁶, erst recht dann nicht, wenn - wie bei S04 - bei zigtausend Mitgliedern ein fast unermessliches Affektionsinteresse (inkl. finanzieller Opferbereitschaft) am Verein besteht.

Ferner haben S04 und seine Mitglieder noch nie eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und ihre Aktivitäten waren nie auf Gewinnerzielung gerichtet. Im Gegenteil, eher geben die Schalcker Mitglieder und Fans ihr sprichwörtlich „letztes Hemd“ für den Verein, als dass sie eigenwirtschaftliche Ziele im Zusammenhang mit ihrem Verein haben.

Es gab also auch schon vor der KiTa-Entscheidung gute Argumente gegen die Annahme, es läge auf Schalke eine Rechtsformverfehlung vor.

Nach der KiTa-Entscheidung besteht für S04 kein rechtliches Risiko mehr, dass der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht werden könnte:

Der FC-Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V. ist - wie alle Profiklubs in Deutschland - von der Finanzbehörde als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt, weil er gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO den gemeinnützigen Zweck der Sportförderung verfolgt.¹⁷ Und nach § 58 Nr. 8 AO ist es unschädlich für einen Sportverein, wenn er neben dem unbezahlten Sport auch den bezahlten Sport fördert. Auch wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, der mit dem Profifußball zusammenhängt (z.B. Erlöse aus TV-Vermarktung, Sponsorengeldern, Marketing, Ticketverkäufen, Merchandising etc.) nicht als gemeinnützig anzusehen ist, so dienen doch die Einnahmen daraus dem e. V. dazu, insgesamt den Sport zu fördern. Auf Schalke werden mit Hilfe dieser Einnahmen Sportanlagen unterhalten, die Jugendarbeit sowie weitere Sportabteilungen mit anderen Sportarten unterstützt.

Dass für die Abgrenzung zum wirtschaftlichen Verein die Größe und Umfang eines Geschäftsbetriebes und auch die Frage, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unmittelbar durch den e. V. oder mittelbar durch eine (ausgegliederte) Tochtergesellschaft erfolgt, keine Rolle spielen, hat der BGH mit seiner KiTa-Entscheidung unmissverständlich und überzeugend klargestellt, und damit wohl auch sämtliche (ernstzunehmenden) Kritiker, die S04 eine Rechtsformverfehlung vorgeworfen haben, ruhiggestellt.

¹⁵ Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahren wird der Verein nach § 42 Abs. 1 BGB automatisch aufgelöst und darf auch keine Mitglieder mehr aufnehmen. Zudem verlieren gemeinnützige Vereine ihre Gemeinnützigkeit, wenn der Verein seinen in der Satzung angegebenen Vereinszweck aus Gründen der Insolvenz nicht mehr erfüllen kann.

¹⁶ Karsten Schmidt, den (auf S04 übertragen) Rudi Assauer des Gesellschaftsrechts, in AcP 182, 1 (29).

¹⁷ Siehe dazu § 2 der S04-Satzung i.V.m. dem S04-Leitbild, wo noch weitere gemeinnützige Zwecke statuiert sind.

III. Ergebnis und Ausblick

1. Ergebnis

Die maßgebliche Rechtsprechung des BGH sowie die aktuelle Praxis der Registergerichte und Steuerbehörden sprechen eindeutig gegen eine Rechtsformverfehlung. Deshalb besteht **aktuell kein juristisches Risiko mehr** für den FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V.. Folglich kann eine Rechtsformverfehlung aktuell nicht als (gewichtiges) Argument für einen Rechtsformwechsel oder gar für eine Ausgliederung der Profiabteilung angeführt werden, zumal beides mit hohen Kosten und erheblichem Organisationsaufwand verbunden wäre.

2. Ausblick und persönliche Prognose

Obwohl die KiTa-Entscheidung des BGH in der Rechtswissenschaft überwiegend Zustimmung gefunden hat, ist das Problem der Abgrenzung zwischen wirtschaftlichem und nicht-wirtschaftlichem Verein nach wie vor umstritten.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass das Thema medial immer mal wieder hochgespült und plakativ (insbes. auf Kosten von S04) aufbereitet wird und sich auch die Praxis einzelner Registergerichte¹⁸ kurzfristig ändern könnte. Dass das auch mit der für S04 maßgeblichen Rechtsprechung des BGH passiert erscheint mir eher unwahrscheinlich. Und selbst wenn sich die BGH-Rechtsprechung (in ferner Zukunft) doch einmal ändern sollte, haben S04 und seine Mitglieder weder staatlich noch verbandsrechtlich etwas zu befürchten und ggf. ausreichend Zeit um darauf dann noch zu reagieren, z.B. auch indem man das dann verfassungsrechtlich¹⁹ vor dem Bundesverfassungsgericht und europarechtlich²⁰ vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) überprüfen lässt.

Sogar eine (im Sinne der eingetragenen Vereine) Rechtssicherheit schaffende Gesetzesänderung durch den Bundesgesetzgeber²¹ oder eine europäische²² Regelung erscheint mir in Zukunft wahrscheinlicher, als dass S04 irgendwann aufgrund einer Rechtsformverfehlung seine Rechtsform ändern muss.

¹⁸ Wie oben (unter I. 3. und Fußnote 5) bereits erwähnt ist zuletzt ist das Registergericht Mainz von selbst tätig geworden. In seiner Stellungnahme hatte Mainz 05 sich auf die damals ganz aktuelle KiTa-Rechtsprechung des BGH, auf das Nebenzweckprivileg und auf die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), sowie auf die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt berufen. Zu einem offiziellen Lösungsverfahren kam es bis heute (Stand Ende Mai 2021) nicht.

¹⁹ Stichworte: Artikel 9 GG/Vereinigungsfreiheit, Bestands- und Vertrauensschutz, und der Gleichbehandlungsgrundsatz bei Ungleichbehandlung mit anderen als e. V. organisierten Erst- und Zweitligisten. Verfassungsrechtlichen Aspekten mit Blick auf einen Gang zum BVerfG bin ich aber hier nicht weiter nachgegangen.

²⁰ Stichworte: Gleichbehandlungsgrundsatz i.V.m. Art 165 AEUV, wo die Förderung fairen sportlichen Wettbewerbs jedenfalls über den Schutz des Art. 9 GG hinaus geht und den Rang eines europäischen Verfassungsguts hat, woraus neben der auch europarechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit und der daraus folgenden Vereinsautonomie weitergehende Freiräume resultieren. Barca, Real, A. Bilbao u.a. sind z.B. in Spanien in der Rechtsform des „Club Deportivo Básico“ (CDB) mitgliedergeführt wie ein e. V. und werden dort auch in kein handelsrechtliches oder kapitalgesellschaftliches Korsett gezwungen. Europarechtlichen Aspekten bin ich aber hier ebenfalls nicht weiter nachgegangen.

²¹ Schon vor Jahren hat der Deutsche Bundestag unter Bezugnahme auf das „Weißbuch Sport der EU-Kommission“ befürwortet, dass sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene „ein klarer Rechtsrahmen“ geschaffen wird, damit die Besonderheiten des Sports bei seiner Teilnahme am Wirtschaftsleben berücksichtigt werden (vgl. BT-Drs. 16/13058).

Im Bundestag wurde auch schon eine Modernisierung des Vereinsrechts zwecks Flexibilisierung und besserem Zugang zum wirtschaftlichen Verein diskutiert. Von einer Gesetzesänderung, die das Augenmerk allerdings auf kleinere unternehmerische Einheiten hatte, wurde in letzter Sekunde mit der Begründung Abstand genommen, dass die KiTa-Entscheidung des BGH inzwischen Rechtssicherheit in der Frage geschaffen habe (vgl. BT-Drs. 18/12998).

²² Die nachhaltige und autonome Finanzierung des Spitzensports mit eigenen Mitteln, vor allem durch Erwirtschaften von Erträgen mittels Teilnahme am Marktgeschehen auch durch eigene Geschäftsbetriebe, ist jedenfalls seit Jahren ein wichtiges Anliegen der EU (vgl. hierzu Rat der EU, „Arbeitsplan für den Sport (2014-2017: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:42014Y0614\(03\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:42014Y0614(03)&from=EN))“, auf den auch die jüngeren EU-Arbeitspläne verweisen.